

# **SATZUNG DES VEREINS „BRANDSTUVE“**

*Fassung vom 9.12.2006*

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen “Brandenburgische Studierendenvertretung“ mit der Kurzform „BrandStuVe“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden des Landes Brandenburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen, kulturellen, sportlichen und umweltpolitischen Interessen der Studierenden,
  - b. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
  - c. die Unterstützung der sozialen Belange der Studierenden,,
  - d. die besondere Vertretung der Interessen ausländischer Studierender und von Minderheiten,
  - e. die Unterstützung der Arbeit der Studierendenvertreterinnen und –Vertreter in den Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung des Landes Brandenburg,
  - f. die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen und
  - g. das Eintreten für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Studierenden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, körperlicher Verfasstheit und sozialem Status.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Studierendenschaften des Landes Brandenburg werden, sofern sie sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen werden, sofern sie sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nur begründet erfolgen darf, kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von sechs Wochen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds;
- b. bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
- c. durch freiwilligen Austritt;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Empfehlung des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

#### **§ 5 – Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgerufen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Studierendenschaften sowie andere juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen müssen eine oder mehrere Personen benennen, die ihre Mitgliederrechte wahrnehmen.

#### **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Höhe und Art des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen von Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages sind nur zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich und müssen den Mitgliedern mindestens 12 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Diese sind bindend für den Vorstand.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das sich aus weniger als 10.000 Studierenden konstituiert, je eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied, das sich aus mindestens 10.000 Studierenden konstituiert, hat je zwei Stimmen. Die Stimmen müssen von jeder Studierendenschaft einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl einer Studierendenschaft angehören, die ordentliches Mitglied des Vereins ist und von dieser als Kandidat bzw. Kandidatin benannt worden sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus insbesondere zuständig für

- a. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
- b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
- c. Beschlussfassung über Höhe und Art von Mitgliedsbeiträgen;
- d. Bestellung der Finanzprüfer bzw. Finanzprüferinnen;
- e. Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer bzw. Finanzprüferinnen;
- f. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- g. Entlastung und Abwahl des Vorstandes;
- h. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
- i. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- j. Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen;
- k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit, muss jedoch mindestens zu Anfang eines jeden Semesters stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin der jeweils nächsten Mitgliederversammlung soll von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ansonsten vom Vorstand. Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, zur Änderung der Mitgliedsbeiträge und zur Abwahl des Vorstandes müssen mit der Einladung verschickt werden.

(6) Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von der Versammlung oder einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die nicht Vereinsmitglied sein muss.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Anwesenden redeberechtigt. Antragsberechtigt sind alle Vertreter bzw. Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder des Vereins, Mitglieder des Vorstandes, Arbeitskreise sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Bei Wahlen ist der Kandidat bzw. die Kandidatin gewählt, der bzw. die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Trifft dies im ersten Wahlgang auf keinen der Kandidaten bzw. die Kandidatinnen zu, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten bzw. die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens folgende Festlegungen enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Versammlung;
- b. die Namen des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin;
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder und ihre Namen bzw. die Namen ihrer Vertreter und Vertreterinnen;
- d. die Tagesordnung;
- e. die Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung;
- f. bei Satzungsänderungen deren genauer Wortlaut.

## **§ 10 – Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und maximal so vielen Personen, wie der Verein ordentliche Mitglieder hat. Für folgende Funktionen müssen Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- a. der bzw. die Vorsitzende;
- b. der bzw. die stellvertretende Vorsitzende;
- c. der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin;
- d. zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Umsetzung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen bzw. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
- e. Vorbereitung und Ausarbeitung eines Vorschlags zum Arbeitsprogramm für die Mitgliederversammlung;
- f. Beschluss über Anträge auf finanzielle Förderung;
- g. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts über die Finanzen;
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- i. regelmäßige Vertretung des Vereins.

(4) Der Vorstand trifft sich mindestens 8-mal im Geschäftsjahr zu Vorstandssitzungen, die in der Regel alle 4 – 6 Wochen stattfinden sollen. Die Termine sind öffentlich bekannt zu geben.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorstand kann einen Angestellten bzw. eine Angestellte des Vereins als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(6) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte eines ordentlichen Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz (3) durch Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

## **§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Bei allen Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie alle Vertreter bzw. Vertreterinnen der Vereinsmitglieder rede- und antragsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(5) Der Vorstand kann finanzrelevante Beschlüsse bis zu einer Höhe von 250 Euro fassen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es muss mindestens folgende Festlegungen enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Sitzung;
- b. die Namen der Teilnehmenden;
- c. die Tagesordnung;
- d. die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 12 Arbeitskreise**

(1) Für Themen-, Fach- und Studienbereiche, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, können Arbeitskreise gebildet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung richtet die Arbeitskreise mit einem Drittel der Stimmen ein. Der Vorstand kann mit einem Drittel der Stimmen vorläufig Arbeitskreise einrichten. Die Mitgliederversammlung löst einen Arbeitskreis mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf.

## **§ 13 – Finanzierung des Vereins**

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Förderungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, Vermögenserträge und Spenden.

(2) Spenden können zweckgebunden sein.

## **§ 14 – Verwendung der Finanzmittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 – Finanzielle Förderung**

Projekte, für die finanzielle Förderung beantragt wird, müssen zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen, inhaltlich begründet sein und ein finanzielles Konzept enthalten.

## **§ 16 – Finanzprüfung**

Die Buchhaltung und der Jahresabschluss des Vereins werden durch zwei Finanzreferenten bzw. Finanzreferentinnen der Studierendenschaften geprüft, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehören. Die Prüfer bzw. Prüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 17 – Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die RAA Brandenburg – Regionale Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen und diese Änderungen anzumelden.